

## **Merkblatt**

**Leistungen in Anerkennung des Leids, das Betroffenen sexualisierter Gewalt in Körperschaften und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und in Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Württemberg, die der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet sind, zugefügt wurde.**

### Grundsätzliches

Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und die des Diakonischen Werkes Württemberg bedauern zutiefst, dass Kinder und Jugendliche durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Körperschaft oder Einrichtung in der Evangelischen Landeskirche bzw. durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Württemberg Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind. Sie setzt sich durch klare Verfahrensregeln bei Fällen von sexualisierter Gewalt und durch umfangreiche Maßnahmen der Prävention dafür ein, dass solche Grenzverletzungen geahndet und künftig verhindert werden. Eine Wiedergutmachung von geschehenem Leid ist nicht möglich. Durch das Angebot materieller Hilfe bringt die Leitung der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Württemberg zum Ausdruck, dass sie das Leid der Betroffenen wahrnimmt und das Unrecht der Täter und Täterinnen verurteilt.

### **1. Anwendungsbereich**

Die nachstehenden Grundsätze regeln Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids. Diese Leistungen sind Zuwendungen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Körperschaft oder Einrichtung in der Evangelischen Landeskirche bzw. durch Mitarbeitende oder das institutionelle Versagen einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Württemberg, die der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet ist, erlitten haben.

Geschädigte aus anderen Einrichtungen, beispielsweise der Brüdergemeinde Korntal, werden auf dortige Verfahren verwiesen.

Die Grundsätze gelten ausschließlich für Fälle, in denen Schmerzensgeldansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können, weil die Ansprüche verjährt sind, Täter bzw. Täterinnen verstorben oder Einrichtungen nicht mehr existent sind. Nicht verjährte Ansprüche müssen gegenüber den unmittelbar verantwortlichen Personen oder Stellen geltend gemacht und ggf. auf dem Rechtsweg verfolgt werden.

### **2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids**

Leistungen können Personen geltend machen, wenn sie Opfer sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Körperschaft oder Einrichtung im Bereich der Evangelischen Landeskirche oder einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Württemberg geworden sind.

### **3. Freiwilligkeit der Leistungen**

Leistungen in Anerkennung des Leids sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für diese freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus der Gewährung dieser freiwilligen Leistungen können keine neuen Rechtsansprüche hergeleitet werden.

### **4. Hinweise zum Verfahren**

Ein Antrag auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids ist schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt zu richten.

Die Geschäftsstelle mit den Ansprechpartnern bzw. den Ansprechpartnerinnen der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes stehen auch für Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung.

Dem Antrag ist die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beizufügen. Die Richtigkeit aller Angaben ist auf dem Antragsformular förmlich zu versichern.

### **5. Entscheidung über die Anträge**

Die Entscheidung über die Anträge für Leistungen in Anerkennung des Leids obliegt der Unabhängigen Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt.

Eine mündliche Anhörung der Antragstellenden ist möglich.

Die von der Evangelischen Landeskirche eingesetzte Kommission besteht aus drei Mitgliedern:

- Wolfgang Vögele, Vorsitzender der Kommission, Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.
- Martina Huck, ehemalige Geschäftsführung Wildwasser Esslingen e.V.
- Hans Fischer, Diakon, ehemaliger Leiter von Jugendhilfeeinrichtungen der Diakonie

Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sind nicht an Weisungen z. B. der Evangelischen Landeskirche, des Diakonischen Werkes Württemberg oder einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Württemberg gebunden.

### **6. Höhe der Leistung**

Die Höhe der Leistung in Anerkennung des Leids beträgt pauschal 15.000 Euro.

## 7. Geschäftsstelle und Ansprechpartnerinnen

**Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission** zur Gewährung von Leistungen  
in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt

Ev. Oberkirchenrat  
Rotebühlplatz 10  
70173 Stuttgart

Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt innerhalb der  
**Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Ev. Oberkirchenrat  
Ursula Kress  
Rotebühlplatz 10  
70173 Stuttgart

Ansprechpartnerin für Betroffene von sexualisierter Gewalt innerhalb des  
**Diakonischen Werkes in Württemberg**

Landesgeschäftsstelle  
Monika Memmel  
Heilbronner Str. 180  
70191 Stuttgart

Stand: 01.10.2022